

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.566

Eingereicht am: 09.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Kullmann (Hilterfingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 174/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. die Gerichte die jährlich ca. 60 bis 80 auftretenden Fälle (gemäss Kriminalstatistik des BFS) von rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern (Verkehrs-, Arbeits- oder andere Unfällen) mit schweren oder tödlichen Personenschäden (wie in Art. 111 bis 114, 116, 117, 122 StGB festgeschrieben) dem Rechtsmedizinischen Institut melden
2. das Rechtsmedizinische Institut ihre im Vorfeld der Verurteilung ermittelten Blut- und/oder Haaranalysen betreffend Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und Psychopharmaka mit den begangenen Gewaltverbrechen oder Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden (nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117 und 122 StGB) vergleicht. Dies ist unter folgenden Bedingungen nach Art. 15.1a und b des kantonalen Datenschutzgesetzes erlaubt: «...Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung bearbeiten, wenn sie: a) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind»

3. die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und analog der Statistik zur häuslichen Gewalt jährlich veröffentlicht wird
4. diese forensische Forschungsarbeit möglichst kostenneutral (als Dissertation oder/ und mit Drittmitteln) umgesetzt wird

Begründung:

Verschiedene Studien und Beobachtungen weisen darauf hin, dass zwischen Gewalttaten oder Unfällen und den Auswirkungen von Substanzen wie illegale Drogen, Psychopharmaka und Alkohol ein Zusammenhang besteht. So weist beispielsweise Strafrechtsprofessor Dr. Martin Killias darauf hin, dass es eine starke Korrelation zwischen Gewalt und Kiffen gibt, die sogar stärker sei als jene zwischen Gewalt und exzessivem Trinken. Auch Lebensberichte von ehemals Drogenabhängigen und deren Angehörigen erzählen von verstärkter Aggressivität aufgrund von Cannabis-, Alkohol- oder Kokainkonsum und weiteren illegalen Substanzen.

Bei meinen Recherchen stiess ich auf die Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern, die das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) mit den erfassten Polizeidaten aufbereitet hat. Dabei geht es vorwiegend um Tötlichkeiten (nach Art. 126 StGB ist eine Tötlichkeit eine vorsätzliche Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen ohne schädigende Folgen), Drohungen und Beschimpfungen und nicht um – wie im Vorstoss gefordert – sehr schwerwiegende Straftaten. Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Gewaltausübenden oft unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen.

Zwar werden bei Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117, 122 StGB mit schweren oder tödlichen Personenschäden vom Rechtsmedizinischen Institut Blut-/Haaranalysen gemacht, aber diese nach dem Gerichtsentscheid nicht mit den Verurteilten verglichen.

Hier eine Zusammenstellung der Anzahl Verurteilungen pro Jahr im Kanton Bern mit den für die Motionsforderung relevanten Straftatbeständen gemäss Kriminalstatistik des BFS.

Jahr	2017		2016		2015		2014	
Art. 111 StGB Vorsätzliche Tötung	Erwachsene: 8 Jugendliche: 1	Erwachsene: 12 Jugendliche: 1	Erwachsene: 10 Jugendliche: 0	Erwachsene: 13 Jugendliche: 0				
Art. 112 StGB Mord	Erwachsene: 2 Jugendliche: 0	Erwachsene: 3 Jugendliche: 1	Erwachsene: 3 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 113 StGB Totschlag	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 114 StGB Tötung auf Verlangen	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 116 StGB Kindestötung	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0			
Art. 117 StGB Fahrlässige Tötung	Erwachsene: 16 Jugendliche: 0	Erwachsene: 8 Jugendliche: 0	Erwachsene: 15 Jugendliche: 0	Erwachsene: 12 Jugendliche: 0				
Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung	Erwachsene: 31 Jugendliche: 7	Erwachsene: 46 Jugendliche: 10	Erwachsene: 43 Jugendliche: 1					
Total	65		81		72			

Leider erlauben es aber die erhobenen Daten nicht, daraus fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Solche wären aber wichtig, um eine zielgerichtete Gewalt- und Unfallprävention zu fördern. Bei 60 bis 80 Fällen pro Jahr (nicht tausende) wäre der Mehraufwand gering.

Zudem hat die Bevölkerung ein Recht auf transparente Informationen, ob das bestehende Betäubungsmittelgesetz zur Sicherheit der Bevölkerung beiträgt oder Korrekturen nötig sind.

Es ist anzunehmen, dass das Interesse an Dissertationen zu einer solchen forensischen Forschungsarbeit sowohl beim Gericht als auch beim Rechtsmedizinischen Institut vorhanden sein wird. Damit könnte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten.

Der Nutzen, der aus diesen Daten hinsichtlich Ursachenforschung und -bekämpfung sowie für eine wirkungsvolle Prävention gezogen werden könnte, wäre hingegen beträchtlich. Damit könnte auch die Sicherheit der Bevölkerung verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird beabsichtigt, eine Statistik erstellen zu lassen, welche darüber informieren kann, ob und in welchem Ausmass ein Zusammenhang zwischen Gewaltstraftaten bzw. Unfallverursachung und dem Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka besteht. Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) soll zu diesem Zweck einen Abgleich der Analyseresultate mit den Urteilen vornehmen.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die zurückgezogene Motion M 002/2018 ausgeführt, dass er die Erstellung einer solchen Statistik grundsätzlich als unnötig betrachtet. Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit dem Jahr 2009 Daten zum Anliegen der Motionärin. In der polizeilichen Kriminalstatistik des BFS wird für alle Kantone (im Kanton Bern seit 2008) die Entwicklung der Anzeigen in Zusammenhang mit Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) ausgewiesen. In der Vergangenheit hat das BFS auch eine vertiefte Analyse zu den Tötungsdelikten und der häuslichen Gewalt (polizeilich registrierte Fälle von 2000 bis 2004) publiziert, in der unter anderem die Beeinträchtigung zur Tatzeit aufgrund von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie einer Mischung von mehreren dieser Substanzen oder aufgrund von psychischen oder anderen Beeinträchtigungen thematisiert wird. Darüber hinaus gibt die Strafurteilsstatistik Einsicht in die Daten zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG. Bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung finden sich Angaben über die Entwicklung von Personenschäden bei Alkoholunfällen und das Bundesamt für Gesundheit hat im Jahr 2011 als zuständige Behörde für Suchtprävention ein Suchtmonitoring Schweiz zu den Themen Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente lanciert. Angesichts der zur Verfügung stehenden Daten erachtete es auch der Bundesrat in einer Stellungnahme zur einer ähnlich gelagerten Motion (Nr. 13.3239; Stellungnahme vom 29. Mai 2013) als unnötig, eine weitere Statistik über Gewalt und Drogen zu erarbeiten. Der Nationalrat lehnte die Motion Nr. 13.3239 am 10. September 2014 ab.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Neu sollen die Gerichte dem IRM jährlich alle rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrecherinnen und Gewaltverbrecher sowie alle rechtskräftig verurteilten Verursacherinnen und Verursacher von Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden melden.

Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der zurückgezogenen Motion M 002/2018 ausgeführt hat, stellt ein solcher (systematischer) Meldefluss über besonders schützenswerte Per-

sonendaten (Strafurteile) von den Gerichten zum IRM einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz.

Soll eine Datenbank für ein zeitlich nicht befristetes Forschungsprojekt geführt werden, müssten zudem sowohl der dauernde Forschungsauftrag wie die dazugehörige Datenbank in einem formellen Gesetz verankert werden.

2. Das IRM untersucht heute im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und der Gerichte Blut-, Urin-, Haar- oder weitere Gewebeprobe. Grundlage der Untersuchungen bildet der jeweilige Auftrag der Verfahrensleitung. Die Auftraggeber teilen dem IRM einzig den Anlass zur Analyse mit (z.B. Verkehrsunfall). Die Analyseresultate werden dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt und im IRM zehn Jahre aufbewahrt. In anonymer Form finden einige der Analyseresultate Eingang in wissenschaftliche Publikationen des IRM, sofern sie für entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen relevant sind. Forschungsprojekte werden soweit möglich unterstützt. Die Wirksamkeit von eidgenössischen Gesetzen prüft in der Regel der Bund. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften bestehen diverse Meldepflichten, die routinemässig durch die Kanzleien erfüllt werden (vgl. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide; SR 312.3). Sofern also das IRM überhaupt über im Vorfeld der Verurteilung ermittelte Analyseresultate betreffend den Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und Psychopharmaka verfügt, ist ein Vergleich mit den ergangenen Urteilen technisch möglich. Angesichts der bereits bestehenden zahlreichen Datenerhebungen erachtet der Regierungsrat den Mehrwert entsprechender Auswertungen durch das IRM aber wie eingangs erwähnt als nicht gegeben.
3. Die Motion verlangt, dass die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und analog der Statistik zur häuslichen Gewalt jährlich veröffentlicht wird. Dies ist selbstverständlich sinnvoll, sofern der Mehrwert von Auswertungen gemäss Ziffer 2 als gegeben betrachtet wird. Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erlaubt zwar die Bekanntgabe von Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, soweit sie so erfolgt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Für die in der Motion geforderte Informationspflicht des IRM reicht diese Bestimmung aber nicht und es müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.
4. Weiter fordert die Motion, dass die forensische Forschungsarbeit möglichst kostenneutral (als Dissertation oder/und mit Drittmitteln) umgesetzt wird. Für die Universität Bern wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Entwicklung der von der Motion geforderten Datenbank/Statistik mit der nötigen Administration und internen Auswertung im Rahmen einer Masterarbeit oder einer Dissertation erarbeitet würde. Allerdings wäre zu beachten, dass die anschliessenden jährlichen Folgekosten grundsätzlich nicht mehr im Rahmen von Forschungsvorhaben abgewickelt werden könnten und durch die bestellende Behörde zu tragen wären. Sofern sich die Fallzahlen im bisherigen Rahmen gemäss Kriminalstatistik des BFS bewegen, werden die Auswertungskosten vom IRM auf rund Fr. 4'000.– pro Jahr geschätzt. Der finanzielle Aufwand wäre damit nicht sehr hoch, aber angesichts des geringen Mehrwerts einer entsprechenden Statistik erachtet der Regierungsrat die entsprechenden Zusatzkosten als unnötig.

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat